

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

**Der Kreisausschuss**

Vorlagen-Nr.: **KA\_AF/0047/2018**

Bereich  
(Amt 20) - Finanz- und Rechnungswesen und EDV

Gelnhausen, 29.03.2018

Sachbearbeiter/in  
Uwe Bretthauer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
<b>Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>03.04.2018</b>	<b>Weiterleitung &gt; Kreistag</b>
<b>Kreistag des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>13.04.2018</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Beantwortung einer Anfrage

**Beantwortung Anfrage FDP "Entwurf des Hessischen eGovernment-Gesetzes"  
FDP\_AF/0010/2018 vom 14.03.2018**

**Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

- 1) Sowohl der Planungsverband als auch die Städte und Gemeinde wurden von der Hessischen Landesregierung aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf des eGovernment-Gesetzes der Landesregierung bis Anfang März abzugeben. Wurde der Main-Kinzig-Kreis vom Landkreistag oder anderen zu einer Stellungnahme gebeten?

Vom Hessischen Landkreistag wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 23.02.2018 eingeräumt.

- 2) Wenn ja – wie lautet die Stellungnahme?

Entfällt.

- 3) Wenn nein – gab es Gründe dafür?

Da es sich beim Entwurf des Hessischen E-Government-Gesetzes um eine nahezu inhaltsgleiche Umsetzung des Bundesrechts handelt, wurde keine Stellungnahme abgegeben.

- 4) Wie bewertet der Main-Kinzig-Kreis den Gesetzesentwurf?

Der Umstand, dass wir keine Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Landkreistag abgegeben haben, dokumentiert, dass wir keine Einwände gegen den Entwurf haben. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen in einen noch zu bildenden EGovernment-Rat auf Landesebene einbezogen werden sollen.

zur Vorlage **KA\_AF/0047/2018** vom 29.03.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP "Entwurf des Hessischen eGovernment-Gesetzes"**  
**FDP\_AF/0010/2018 vom 14.03.2018**

- 5) Wie bereitet sich der Main-Kinzig-Kreis auf die geplanten gesetzlichen Anforderungen vor?

Die für Kommunen vorgesehenen Regelungen sehen u.a. die Verpflichtung für Kommunen vor, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Dies ist sowohl mit einem zentralen elektronischen Posteingang als auch mit dezentralen elektronischen Posteingängen gewährleistet. Gleichwohl hoffen wir darauf, dass mit dem Hessischen E-Government-Gesetz auch zentral angebotene Dienstleistungen von ekom21 und HZD ausgebaut werden.

In vielen Ländern existiert für den behördeninternen Austausch ein „besonderes Behördenpostfach“, mit dem gesichert behördenintern Informationen und Dokumente ausgetauscht werden können. Einziger Teilnehmer in Hessen (<https://egvp.justiz.de/behoerden/index.php>) ist die Zentrale Bußgeldstelle beim RP Kassel. In anderen Bundesländern sind dies alle Landes- und viele Kommunalbehörden. Insofern besteht auch landesweit noch ein umfassender Innovationsbedarf, den hoffentlich der neu zu bildende E-Government-Rat aufgreift und umsetzt.

Mit dem vor einem Jahr grunderneuertem Internetauftritt des Kreises und auch der vorhergehenden Darstellung im Internet kommen wir schon ebenfalls lange vor der vorgesehenen gesetzlichen Regelung - der Anforderung über öffentlich zugängliche Netze Informationen nach § 4 des Gesetzentwurfes bereitzustellen - nach.

Ebenfalls längst umgesetzt ist die Anforderung, mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z. B. mittels Überweisung, Lastschrift oder EC-Karte Einzahlungen empfangen zu können (§ 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes).

Der Empfang elektronischer Rechnungen muss nach dem Gesetzentwurf (§5 Abs. 2) bis spätestens 18.04.2020 sichergestellt sein. Hierzu wurde ein internes Projekt aufgesetzt.

- 6) Geht der Main-Kinzig-Kreis davon aus, dass er die im Gesetz verankerten Fristen und Termine einhalten kann?

Ja.

- 7) Ist der Main-Kinzig-Kreis der Auffassung, dass OpenData Konzepte das eGovernment Gesetz ergänzen könnten?

Derzeit nein. Dies kann ein Themen- und Arbeitsfeld für den noch zu gründenden E-Government-Rat (§ 15 des Gesetzentwurfes) sein.

- 8) Welche Veränderungen hinsichtlich des Datenschutzes erwartet der Main-Kinzig-Kreis durch die Forderungen des neuen Gesetzes und den Veränderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung?

zur Vorlage **KA\_AF/0047/2018** vom 29.03.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP "Entwurf des Hessischen eGovernment-Gesetzes"**  
**FDP\_AF/0010/2018 vom 14.03.2018**

Im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wird das HeGovG weitestgehend die elektronische Übermittlung von Daten an die Kreisverwaltung regeln.

Dazu stellt der MKK schon seit mehr als fünfzehn Jahren einen Zugang zur Verfügung der die Übertragung verschlüsselter Emails ermöglicht. Davon wird bis heute fast kein Gebrauch gemacht. Auch die Nutzung eines De-Mail-Kontos durch Bürger/innen wird das nicht wesentlich verändern.

Nachteilig bleibt immer, dass die Dokumente nicht medienbruchfrei genutzt werden können. Nur wenn elektronische Dokumente in automatisierten Verfahren durchgängig elektronisch bis zum Prozessende weiterverarbeitet werden (Workflow), können Synergie-Effekte entstehen. Ansonsten entstehen Mehraufwände.

Jeder Medienbruch erhöht die Gefahr, dass Daten in unberechtigte Hände gelangen könnten. Das hat dann Auswirkungen auf die Prozesse zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit. Solange keine durchgängig elektronischen Prozessketten gebildet und abgesichert werden können, ergeben sich aus der Umsetzung zusätzliche datenschutzrechtliche Fragen. Insbesondere ist zu bedenken, dass zu den genutzten derzeit mehr als 160 Fachanwendungen entsprechende elektronische Schnittstellen zu programmieren sind wenn Daten medienbruchfrei bis in die Verfahren übergeben werden sollen.

Weil eingehende Daten nicht nur einfach zu den digitalen Akten genommen werden, sondern immer erst zu prüfen sind, müssen auch hier neue Prozessschritte etabliert werden.

Das ist nach bisherigem Datenschutzrecht schon so, wird aber durch die hohen Anforderungen der EU-DSGVO an Transparenz und Nachvollziehbarkeit noch verstärkt. Insbesondere Risiko- und Folgenabschätzung zwingen zur Bewertung aller Prozessschritte.

Datenschutz wird dann einfacher erreicht werden können wenn alle Prozessschritte durchgehend digitalisiert sind. Das HeGovG ist auf dem Weg dorthin nur ein Baustein. In der Übergangszeit muss mit zusätzlichem Aufwand gerechnet werden.

9) Wie werden die parlamentarischen Gremien in den Entwicklungsprozess eingebunden?

Wir verweisen u.a. auch die umfassenden Informationen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft am 09.11.2017.